



BD - Präs/3 (Personal)

HR Mag.Dr. Irene Auer-Crisenaz
Abteilungsleiterin

office@bildung-sbg.gv.at
+43 662 8083-3001
Mozartplatz 8 - 10, 5010 Salzburg

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Ergeht per Mail an:

1. die Direktionen aller Schulen im Bundesland Salzburg:
AHS Verteiler 1
BMHS Verteiler 7
Berufsschulen Verteiler 13
Polytechnische Schulen Verteiler 14
Volksschulen Verteiler 4
MS Verteiler 5
Sonderschulen/Sonderschulklassen Verteiler 6
2. den Vorsitzenden des Fachausschusses für Lehrer an AHS
Herrn Prof. Mag. Georg Stockinger
fa-ahs@bildung-sbg.gv.at
3. den Vorsitzenden des Fachausschusses für Lehrer an
BMHS Herrn Dipl.-Päd. Ing. Anton Haslauer, BEd
fa-bmhs@bildung-sbg.gv.at
4. den Vorsitzenden des Zentralausschusses
der Personalvertretung der Landeslehrer an den
allgemeinbildenden Pflichtschulen des Landes Salzburg
Herrn Dipl.-Päd. Sigi Gierzinger
za-pflichtschule@bildung-sbg.gv.at
5. die Vorsitzende des Zentralausschusses
der Personalvertretung der Landeslehrer an den
öffentlichen berufsbildenden Pflichtschulen des Landes
Salzburg
Frau Dipl.-Päd. Andrea Galster
za-lbs@bildung-sbg.gv.at

Geschäftszahl: 580014/0014-PA-Stab/2021

Mutterschutzgesetz und Covid-19-Sonderfreistellung, ergänzende Information an Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Ergänzung zum ho. Schreiben vom 11.1.2021 darf folgendes ausgeführt werden:

§ 3a MSchG normiert kein absolutes Beschäftigungsverbot für werdende Mütter ab der 14. Schwangerschaftswoche. Seitens des BMBWF wurde mit Erlass vom 23.12.2020 jene Gruppe von Lehrerinnen definiert, bei deren Verwendung ein physischer Körperkontakt mit anderen

Personen erforderlich ist. In diesem Fall sind gem. der abgestuften Vorgangsweise des § 3a MSchG zunächst die Arbeitsbedingungen so anzupassen, dass kein physischer Körperkontakt erfolgt. Wenn dies nicht möglich ist, ist zu prüfen, ob ein Einsatz im Distance Learning in Betracht kommt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der Schulleitung obliegt, die im Sinne des § 3a MSchG gebotenen Maßnahmen zu setzen und es hierzu keiner Initiative oder eines Antrages der Lehrerin bedarf.

Das bedeutet beispielsweise, dass eine schwangere Lehrerin ab der 14. Schwangerschaftswoche weiterhin als Klassenlehrerin einer 1. Volksschulklasse beschäftigt werden könnte, wenn durch **Maßnahmen, die die Schulleitung zu setzen hat, gewährleistet** ist, dass kein physischer Körperkontakt mit den Schülerinnen und Schülern erfolgt.

Hierbei ist aus Sicht der Bildungsdirektion für Salzburg ein äußerst strenger Maßstab anzulegen, da auf den Schutz der schwangeren Lehrerin höchstes Augenmerk zu legen ist. Es empfiehlt sich, die zum Schutz der Lehrerin getroffenen Maßnahmen entsprechend zu dokumentieren.

Weiters darf auf folgendes hingewiesen werden:

Aufgrund der allgemeinen Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes ist bei Einsatz einer schwangeren Lehrerin im Präsenzunterricht auf Einhaltung eines entsprechenden Mindestabstandes und geeignete Schutzmaßnahmen zur Hintanhaltung eines Infektionsrisikos zu achten. Der Einsatz einer schwangeren Lehrerin in einer Klasse, in der nicht sämtliche Schüler und Schülerinnen einen Mund-Nasen-Schutz tragen, erscheint unter Beachtung dieses strengen Maßstabes unzulässig. Die betroffene Lehrerin kann nach Ermächtigung der Schulleitung für die Schülerinnen und Schüler der Klasse das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung (MNS) anordnen (siehe Punkt 3.3.3. der Anlage A zur C-SchVO 2020/2021), soweit diese Verpflichtung nicht ohnehin besteht.

Die gilt unabhängig von den zu § 3a MSchG getroffenen Ausführungen, d.h. unabhängig davon, in welcher Schulstufe, in welchem Gegenstand und in welcher Schulart die schwangere Lehrerin tätig ist.

Für weitere Informationen zum gegenständlichen Thema darf auch auf die FAQ des federführenden Ressorts, des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend, verwiesen werden.

<https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Coronavirus/FAQ--Freistellung-von-Schwangeren.html>

Abschließend wir ersucht, rechtzeitig mit der Bildungsdirektion für Salzburg Kontakt aufzunehmen, wenn aufgrund der nach den Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes zu setzenden Maßnahmen am jeweiligen Standort ein dringender Personalbedarf auftritt. Insbesondere möge auch dann an die Bildungsdirektion für Salzburg herangetreten werden, wenn durch die Verwendung einer schwangeren Lehrerin im Distance Learning Betreuungstätigkeiten an der Schule nicht mehr abgedeckt werden können. Soweit erforderlich und faktisch möglich wird durch Neuanstellungen versucht, diesen Personalengpässen bestmöglich zu begegnen.

Folgende Kontaktpersonen dürfen genannt werden:

Für die Pflichtschulen:

Fr. Mag. Gabriele Sommer-Eiwegger, DW: 3501,

Mail: gabriele.sommer-eiwegger@bildung-sbg.gv.at

Für AHS:

Fr. Mag. Eva Huemer, DW: 1079, Mail: eva.huemer@bildung-sbg.gv.at

Fr. Mag. Barbara Wirth, DW: 1071, Mail: barbara.wirth@bildung-sbg.gv.at

Für BMHS:

Fr. Mag. Andrea Kriesmayr, DW: 1072, Mail: andrea.kriesmayr@bildung-sbg.gv.at

Fr. Mag. Karin Perner, DW: 1073, Mail: karin.perner@bildung-sbg.gv.at

Mit vorzüglicher Hochachtung

Salzburg, 02.02.2021

Für den Bildungsdirektor:


HR Mag. Dr. Irene Auer-Crisenaz

Beilage: Adaptiertes Antragsformular (Sonderfreistellung)

Ergeht nachrichtlich an: (inklusive Beilage):

1. Herrn Bildungsdirektor HR Dipl.-Päd. Rudolf Mair
2. Frau Mag. Eva Maria Engelsberger, Stabstelle
3. Frau HR Mag. Dr. Eva Hofbauer, MBA, Leiterin Präsidialbereich
4. Herrn HR Mag. Anton Lettner, Leiter Pädagogischer Bereich
5. Herrn HR Mag. Gunter Bittner, Abteilungsleitung Bildungsregion Nord
6. Herrn Dipl.-Päd. Andreas Egger, Abteilungsleitung Bildungsregion Süd
7. alle Schulqualitätsmanager
8. alle Referatsleiter der Abteilungen Präs/3a-3g (Bund und Land)
9. Frau MMag. Christine Gerner, Personalabteilung
10. Frau Mag. Amina Schneeberger, Personalabteilung
11. alle Sachbearbeiter der Abteilungen Präs/3a-3g (Bund und Land)
12. alle pädagogisch administrativen Referentinnen
13. alle Schulreferenten (office-Adresse)

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	c59326ca8055463399a0298ae9230d1e	
	Unterzeichner	Bildungsdirektion für Salzburg
	Datum/Zeit-UTC	04.02.2021 16:05:32
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02, OU=a-sign-corporate-light-02, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	947132293897
	Methode	
	Parameter	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bildung-sbg.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	